

forderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 18.

Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. 19.

Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen.

§. 20.

Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.)            Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.